



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/1767 I
13. September 2017

Unser Zeichen
IIE7-3764.1-1-3

München
25.10.2017

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom
12.09.2017 betreffend Kuwait Airways befördert keine israelischen Staats-
bürgerInnen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*Zu 1.1: Ist der Staatsregierung das diskriminierende Verhalten der Airline be-
kannt?*

Das Verhalten von Kuwait Airways ist allgemein bekannt. Hintergrund ist, dass der Staat Kuwait israelische Pässe unabhängig von der Religionszugehörigkeit des Passinhabers nicht anerkennt. Auch wird Deutschen, deren Pass einen israelischen Einreisestempel oder ein israelisches Visum enthält, die Einreise nach Kuwait verweigert; darauf weist das Auswärtige Amt hin. Dies hat zur Folge, dass Personen, die nur über einen israelischen Pass verfügen, keine Flüge mit Kuwait Airways buchen können.

Zu 1.2: Wie viele israelische StaatsbürgerInnen konnten vom Flughafen München nicht mit Kuwait Airways fliegen?

Zu 1.3: Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bislang unternommen, damit israelische StaatsbürgerInnen wieder mit Kuwait Airways fliegen können? (Bitte einzeln auflisten mit Datum)

Die Fragen 1.2. und 1.3. werden gemeinsam beantwortet.

Weder der Staatsregierung noch der FMG ist ein Fall bekannt, bei dem ein israelischer Staatsbürger einen Flug mit Kuwait Airways gebucht hat und anschließend ab Flughafen München nicht befördert wurde.

Zu 2.1: Waren das Verhalten der Fluggesellschaft und mögliche Reaktionen seitens des Flughafens ein Thema im Aufsichtsrat der Flughafen München GmbH?

Zu 2.2: Wenn ja, wann genau mit welchem Ergebnis?

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden gemeinsam beantwortet.

Der Aufsichtsrat der FMG hat sich nicht mit dieser Thematik befasst. Das Verhalten von Kuwait Airways als Staatsunternehmen liegt außerhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereichs des Aufsichtsrates.

Zu 3.1: Wurde erwogen, Kuwait Airways die Start- und Landeerlaubnis am Flughafen München zu entziehen?

Zu 3.2: Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3.1. und 3.2. werden gemeinsam beantwortet.

Die FMG als Betreiberin des Flughafens München unterliegt einer gesetzlichen Betriebspflicht. Sie kann einzelnen Fluggesellschaften Start- und Landerechte nicht entziehen.

Grundlage für diese Start- und Landerechte sind internationale Luftverkehrsabkommen, in diesem Fall das Abkommen vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr vom 28.08.1979 (BGBl. 1979 II S. 361). Für die Genehmigung der daraus resultierenden Einflugerlaubnis ist das Luftfahrtbundesamt zuständig. Nachgelagert vergibt der Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die entsprechenden Start- und Landerechte an sog. koordinierten Verkehrsflughäfen, zu denen auch der Flughafen München zählt. Kuwait Airways verfügt über entsprechende Start- und Landerechte auf dem Flughafen München.

Zu 4.1: Wenn die Staatsregierung bisher noch keine Maßnahmen ergriffen hat, um dieses diskriminierende Verhalten zu beenden, wird sie es jetzt tun?

Zu 4.2: Wenn ja, welche konkreten Schritte wird die Staatsregierung unternehmen?

Die Fragen 4.1. und 4.2. werden gemeinsam beantwortet.

Da die Verweigerung der Beförderung letztlich ihren Ursprung in der fehlenden Anerkennung israelischer Pässe durch den Staat Kuwait hat, fallen etwaige diplomatische Schritte in dieser Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes respektive des Auswärtigen Amtes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär

